

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen gelten die folgenden Vertragsbedingungen sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2 Liefer- Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber eine solche Bedingung ausdrücklich in Textform angenommen hat.
- 1.3 Im Folgenden wird der Begriff „der Auftragnehmer“ sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftragnehmerinnen verwendet.

2. Transport und Verpackung

- 2.1 Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber bezeichnete Verwendungsstelle.
- 2.2 Die Kosten für Transport und Verpackung bis zur Verwendungsstelle sind im Festpreis enthalten.
- 2.3 Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr bis zur Anlieferung der Ware an die Verwendungsstelle.
- 2.4 Umfasst ein Auftrag zur Lieferung von Ware auch deren Montage, dann sind die Verpackungen zurückzunehmen.

3. Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer stellt, soweit nicht anders vereinbart, alle zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien.
- 3.2 Vor der Aufnahme von Arbeit durch den Auftragnehmer vor Ort hat dieser die „Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für den Wissenschafts- und Technologiepark Adlershof / Betriebsgelände“, welche sich im Verantwortungsbereich der WISTA.Service befinden, zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu bestätigen. Die entsprechenden Unterlagen erhält der Auftragnehmer vom jeweils zuständigen Facility Manager.

Weiterhin ist es erforderlich, sich bei der Anmeldung vor Antritt der Arbeit beim zuständigen Facility Manager über die ortsspezifischen Arbeitsanweisungen und Besonderheiten zu informieren und diese Anweisungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm mitgeteilte besondere Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsordnungen des Auftraggebers bzw. eines Mieters oder Kunden des Auftraggebers zu beachten.

- 3.3 Sämtliche Aufträge werden erteilt mit der Maßgabe, dass die Ausführung den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Verpflichtung behält sich der Auftraggeber Schadenersatzansprüche vor.

- 3.4 Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es generell untersagt, Manipulationen an Mobiliar und Einrichtungen des Auftraggebers bzw. eines Mieters oder Kunden des Auftraggebers vorzunehmen. Insbesondere betrifft dies die Berührung bzw. Nutzung von EDV-technischen Anlagen, Kopiergeräten, Telefaxgeräten, Telefongeräten etc.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung des Vertrags oder die Forderung von Schadensersatz vor.

- 3.5 Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sind verpflichtet, alle im Leistungsbereich gefundenen Sachen unverzüglich beim Auftraggeber bzw. dessen Mieter abzugeben und festgestellte Mängel sowie Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zu bearbeitenden Objekten dem zuständigen Facility Manager des Auftraggebers sofort zu melden.

- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsstelle vor Ort in gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Müll ist zu entsorgen.

4. Übergabe, Abnahme

- 4.1 Für die Übergabe von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die auftraggebende Stelle oder die in dem Auftragsschreiben bezeichnete Stelle des Auftraggebers zuständig.

- 4.2 Die Übergabe der Lieferung / Abnahme der Leistung wird auf den doppelt einzureichenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln oder dergl. bescheinigt oder in besonderen Abnahmeprotokollen festgehalten. Die Erstschrift dieser Nachweise erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer.

- 4.3 Bei umfangreichen Leistungen kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer ihm die Fertigstellung der Leistungen vorab mitteilt und mit ihm einen Abnahmetermin vereinbart.

- 4.4 Bei der Abnahme hat der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen. Über die ordnungsgemäße Erfüllung ist auf Verlangen des Auftraggebers ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu fertigen.

5. Nachunternehmer

- 5.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb

des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Ein Wechsel des Nachunternehmers bedarf ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers.

5.2 Die Zustimmung muss in Textform erfolgen.

6. Zahlung und Skonto

6.1 Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich nur bargeldlos auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte und vertragsgemäße Leistungen zu verlangen. Nach Erfüllung der gesamten Leistung erfolgt eine Schlussrechnung.

6.3 Sämtliche erbrachten Leistungen sind durch vom Auftraggeber unterschriebene Belege (Lieferscheine, Stundenlohnzettel, Abnahmeprotokolle etc.) nachzuweisen.

6.4 Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfaren Rechnung einschließlich des vom Auftraggeber unterschriebenen Leistungsbelegs.

6.5 Bezahlt der Auftraggeber die jeweilige Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der prüfaren Rechnung, dann ist der Auftraggeber berechtigt, einen Abzug in Höhe von 2 % des Bruttoabrechnungsbetrags (Skonto) vorzunehmen. Der Skontoabzug kann von allen Rechnungen (Vorschussrechnung, Abschlagsrechnung, Teilrechnung, Schlussrechnung) vorgenommen werden, soweit die jeweilige Rechnung innerhalb der Skontierungsfrist bezahlt wird.

6.6 Darüber hinaus gilt für die Zahlung der Rechnungsbeträge § 17 VOL/B.

7. Integritätsklausel

Der Auftraggeber kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz verlangen, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in sonstiger Weise mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeitern des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.

8. Datenschutz

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten über den Auftragnehmer gemäß der Datenschutzgrundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetzes nF zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b), c), f) DS-GVO. Die Daten werden im Rahmen der Verarbeitung an Dienstleister

weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke und unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer versichert, dass alle seine Mitarbeiter(innen) schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 5 DS-GVO, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken, nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet wurden.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht ihr das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat das Recht jederzeit, die Einwilligung in die Datenverarbeitung formfrei zu widerrufen. Allerdings kann der Widerruf nicht für Datenverarbeitungen gelten, welche bereits durchgeführt worden sind, sondern erst für die Zukunft.

Fragen zum Datenschutz richten Sie an datenschutz@wista-service.de.

9. Verschwiegenheit

- 9.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sowohl während des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung über den Vertragspartner erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Der Inhalt des Vertrages darf Dritten nur mitgeteilt werden, soweit es für die Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages notwendig ist oder vergaberechtlich vorgesehen ist.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend für sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung über Mieter oder Kunden des Auftraggebers erhält.
- 9.3 Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben (§ 3 Abs. 2 VOL/B).

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen.
- 10.2 Vertragssprache ist Deutsch. Der Schriftverkehr hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Besondere Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,19 Euro brutto zu bezahlen.
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringende Leistung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind.
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern die o. a. Verpflichtungen schriftlich übertragen und sich dazu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Die Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmern im Ausland erbracht werden.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o. a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o. a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o. a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

anerkannt: _____

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die elektronische Signatur die händische Unterschrift.